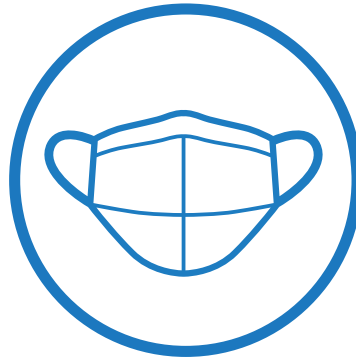


GENERELLE FFP2-MASKENPFLICHT



FFP2-MASKEN- PFLICHT

Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske besteht ab dem Betreten von:

- lebensnotwendigen Handelsunternehmen (z.B. Lebensmittelhandel, Apotheken)
- vulnerablen Bereichen (z.B. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen)
- Taxis, taxiähnlichen Betrieben sowie Schülertransporten;
- Massenbeförderungsmitteln sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren Verbindungsbauwerken

sowie

- in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr;
- in Verbindungsbauwerken baulich verbundener Betriebsstätten, wenn sich darin lebensnotwendige Handelsunternehmen befinden (z. B. Einkaufszentren, Markthallen);
- in Einrichtungen zur Religionsausübung

Informationen:

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

Infoline Coronavirus: **0800 555 621** (7 Tage in der Woche, 0 bis 24 Uhr)

<https://ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus>

Informationen zu wirtschaftlichen Fragen für Unternehmer/innen:

Coronavirus Infopoint der Wirtschaftskammer

Corona-Infopoint der Wirtschaftskammern für Unternehmen - WKO.at

Stand: 15.4.2022



Weitere Infos:
wko.at/corona

GEIMPFT SICHER ÖFFNEN
#schaffenwir